Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2748

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 6175/64

Bonn, den 19. November 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Besoldungsrecht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 28. Oktober 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) der Räte vom 18. Dezember 1961 über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 64, 65 und 82 des Statuts,

gestützt auf den Bericht und die Vorschläge der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft,

in der Erwägung, daß es sich nach Überprüfung des Besoldungsniveaus der Beamten an Hand des Berichtes der Kommission unter Berücksichtigung der Lage vom 1. Juli 1964 als zweckmäßig erwiesen hat, eine Revision der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten vorzunehmen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnungen Nr. 57/64 EWG, 1/64 Euratom sowie 58/64 EWG, Nr. 2/64 Euratom der Räte vom 21. Mai 1964 zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten werden mit Wirkung vom 1. Juli 1964 aufgehoben.

Artikel 2

Die Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in einem der nachstehend aufgeführten Länder oder Orte dienstlich verwendeten Beamten werden wie folgt festgesetzt:

Belgien	100 %
Bundesrepublik Deutschland	100 %
Frankreich	110 %
mit Ausnahme der Departements Seine sowie Seine-et-Oise	120 %
Italien	105 %
mit Ausnahme von Ispra	110 %
Großherzogtum Luxemburg	100 %
Niederlande	95 %
Vereinigtes Königreich	100 %
Schweiz	100 %

Artikel 3

Der gemäß Artikel 82, Absatz 1, Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient ist der Koeffizient, der nachstehend für das Land der Gemeinschaften angegeben ist, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt:

Belgien	100 %
Bundesrepublik Deutschland	100 %
Frankreich	110 %
Italien	105 %
Großherzogtum Luxemburg	100 %
Niederlande	90 %

Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen als den obenangeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der Berichtigungskoeffizient der vorläufigen Sitze der Gemeinschaften.

Artikel 4

Die Berichtigungskoeffizienten nach Artikel 2 und 3 sind ab 1. Juli 1964 anwendbar.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen der Räte
Der Präsident

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
Kommission
IX — A — 1

Gemeinsamer Bericht der Kommissionen der EWG und der EAG für die Überprüfung des Besoldungsniveaus der Beamten und sonstigen Bediensteten (Artikel 65 des Statuts)

Nach der letzten Prüfung des Besoldungsniveaus haben die Räte der EWG und der EAG im Einvernehmen mit dem Ausschuß der Präsidenten der EGKS beschlossen, ab 1. Januar 1964 die Berichtigungskoeffizienten auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten zu ändern; dabei fanden Anwendung:

— Artikel 65 Absatz 1 des Statuts durch die Gewährung einer differenzierten Erhöhung je nach dem Ort der dienstlichen Verwendung (zwei Punkte an den vorläufigen Sitzen der Gemeinschaften);

— Artikel 65 Absatz 2 des Statuts durch die Gewährung einer zusätzlichen Erhöhung der Berichtigungskoeffizienten um drei Punkte für Belgien, Italien, Luxemburg und die Niederlande, wobei

  — diese zusätzliche Erhöhung vorgenommen wurde, um den in diesen Ländern in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 1. Januar 1964 festgestellten erheblichen Anstieg der Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen;

  — diese zusätzliche Erhöhung bei der jährlichen Überprüfung des Besoldungsniveaus, die im September 1964 stattfinden müßte, berücksichtigt wird.

Außerdem haben sich die Räte damit einverstanden erklärt, die Vorschläge über eine Umstrukturierung der Gehaltstabelle und der Zulagenregelung prüfen zu lassen, die die Kommissionen im Einvernehmen mit der Hohen Behörde der EGKS vorzulegen beabsichtigten und in denen alle in Artikel 65 des Statuts genannten Faktoren, insbesondere die Erfordernisse der Gewinnung von Personal und die Erhöhung der Gehälter im öffentlichen Dienst in den Mitgliedstaaten, berücksichtig werden sollten.

Die Kommissionen haben diese Vorschläge im Einvernehmen mit der Hohen Behörde der EGKS mit Schreiben vom 10. Juli 1964 vorgelegt. Dieser Bericht behandelt deshalb nicht das Problem der oben erwähnten allgemeinen Überprüfung der Gehaltstabelle und der Zulagenregelung; ferner berücksichtigt er weder die Entwicklung der Gehälter im öffentlichen Dienst noch die Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Personal, da diese Faktoren, wie erwähnt, den Vorschlägen über eine Umstrukturierung der Gehaltstabelle und der Zulagenregelung zugrunde liegen. Es werden also nur die Faktoren behandelt, die bei der Ausarbeitung dieser Vorschläge nicht berücksichtigt werden konnten, d. h. solche, die sich aus der Situation und aus der Entwicklung der Lebenshaltungskosten an den verschiedenen Orten der dienstlichen Verwendung ergeben.

Das in den Vorschlägen über eine Umstrukturierung ermittelte Besoldungsniveau setzte eine Festsetzung des Berichtigungskoeffizienten für die Sitze der Gemeinschaften am 1. Juli 1964 auf 100 v. H. voraus. Einziger Gegenstand dieses Berichtes ist es, zu untersuchen, ob unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten der an den vorläufigen Sitzen der Gemeinschaften anzuwendende Berichtigungskoeffizient höher anzusetzen ist, und die für die übrigen Orte der dienstlichen Verwendung ab 1. Juli 1964 anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten zu bestimmen.

1. Der Berichtigungskoeffizient für die vorläufigen Sitze der Gemeinschaften

Nach dem als Anlage beigefügten Bericht des Statistischen Amtes der europäischen Gemeinschaften haben sich die Lebenshaltungskosten an den vorläufigen Sitzen der Gemeinschaften von Juli 1963 bis Juli 1964 um 4 v. H. erhöht, wenn man die Mieten unberücksichtigt läßt.

Dabei ist zu bemerken, daß der amtliche Einzelhandelspreisindex an den vorläufigen Sitzen der Gemeinschaften stärker als der gemeinsame Index gestiegen ist, insbesondere in Belgien, wo der Anstieg in der Zeit von Juli 1963 bis Juli 1964 sich auf 5,93 beläuft.

Der vom Statistischen Amt aufgestellte Mietpreisindex bezieht sich nur auf die Häuser und Etagenwohnungen, die in dem genannten Zeitraum von ein und denselben Beamten bewohnt wurden.

Unter diesen Umständen kann er nur Teilelemente der Preisentwicklung wiedergeben. Untersucht man

die tatsächlichen Aufwendungen für die Wohnung der Beamten einschließlich derer, die im Bezugsjahr umgezogen oder zugezogen sind, so stellt man fest, daß die Mieten in Brüssel um 4,8 v. H. und in Luxemburg um 5,7 v. H. gestiegen sind. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache dürfte die Erhöhung der Lebenshaltungskosten von Juli 1963 bis Juli 1964 in Brüssel 4,3 v. H. und in Luxemburg 4 v. H. betragen.

So liegt der tatsächliche Anstieg der Lebenshaltungskosten an den vorläufigen Sitzen der Gemeinschaften über der zusätzlichen Erhöhung um 3 Punkte, die von den Räten zur Berücksichtigung der vom 1. Juli 1963 bis zum 1. Juli 1964 merklich angestiegenen Lebenshaltungskosten gewährt worden waren; eine erneute Anhebung aus diesem Grunde wäre also denkbar.

Die Festsetzung des Besoldungsniveaus nach Artikel 65 des Statuts setzt jedoch eine Gesamtbewertung des Gewichts der verschiedenen Kriterien dieses Artikels, insbesondere der Entwicklung der Gehälter im öffentlichen Dienst sowie der Erfordernisse der Gewinnung von Personal und der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Gemeinschaften voraus.

Da die an anderer Stelle vorgelegten Vorschläge über eine Umstrukturierung die genannten Kriterien schon in ihrer Gesamtheit berücksichtigen, glauben die Kommissionen der EWG und der EAG und die Hohe Behörde der EGKS, unter diesen Umständen keine Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten für die vorläufigen Sitze der Gemeinschaften über die 100 v. H. der erwähnten Umstrukturierungsvorschläge hinaus vorschlagen zu müssen.

2. Die Berichtigungskoeffizienten für die anderen Orte der dienstlichen Verwendung

Bekanntlich soll der Berichtigungskoeffizient dazu dienen, die Gleichwertigkeit der Dienstbezüge unter den Beamten unter Berücksichtigung der Lebensbedingungen an den Orten ihrer dienstlichen Verwendung aufrechtzuerhalten.

Die Kommissionen der EWG und der EAG sowie die Hohe Behörde der EGKS sind der Ansicht, daß unter diesem Gesichtspunkt das Verhältnis zwischen den augenblicklich angewandten verschiedenen Berichtigungskoeffizienten nicht befriedigt.

Die ausschließliche Betrachtung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten seit dem 1. Juli 1963 in den verschiedenen Orten der dienstlichen Verwendung reicht daher ohne Bezug auf die Situation an den vorläufigen Sitzen der Gemeinschaften für die Aufstellung neuer Berichtigungskoeffizienten nicht aus.

Diese Ansicht wird durch die Ergebnisse von Untersuchungen bestätigt, die andere internationale Institutionen mit Dienstorten in Europa zur Anpassung der Dienstbezüge ihrer Beamten durchgeführt haben.

Die Hohe Behörde der EGKS und die Kommissionen der EWG und der EAG sind der Ansicht, daß die Berichtigungskoeffizienten für die einzelnen Orte der dienstlichen Verwendung folgendermaßen festgesetzt werden sollten:

Deutschland	100 v. H.
Frankreich	110 v. H.
— jedoch für Seine und Seine-et-Oise	120 v. H.
Italien	105 v. H.
— jedoch für Ispra	110 v. H.
Niederlande	95 v. H.
Vereinigtes Königreich	100 v. H.
Schweiz	100 v. H.

Für die Ruhegehälter würden folgende Koeffizienten gelten:

Deutschland	100 v. H.
Frankreich	110 v. H.
Italien	105 v. H.
Niederlande	90 v. H.
Belgien	100 v. H.
Luxemburg	100 v. H.

Da die Grundlagen dieser Vorschläge bereits am 1. Juli 1964 volle Gültigkeit hatten, wird vorgeschlagen, die Berichtigungskoeffizienten vom gleichen Zeitpunkt an anzuwenden.

*

Es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß, falls die Vorschläge zu einer Umstrukturierung der Gehaltstabelle und der Zulageregelung nicht rechtzeitig angenommen werden können, neue Vorschläge über die verschiedenen Berichtigungskoeffizienten für die Sitze der Gemeinschaften wie auch für die übrigen Orte der dienstlichen Verwendung vorgelegt werden müßten.

STATISTISCHES AMT
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Luxemburg, den 27. August 1964

Bericht des Statistischen Amtes der europäischen Gemeinschaften über die Aufstellung des gemeinsamen Index für das Jahr 1964 (Artikel 65 des Statuts)

1. Gemäß Artikel 65 des Statuts der Beamten der europäischen Gemeinschaften hat das Statistische Amt den gemeinsamen Index für das Jahr 1964 für die verschiedenen Länder bzw. Beschäftigungsorte aufgestellt. Bei der Aufstellung dieses Index hat das Statistische Amt die Vorschläge befolgt, die nach dem Beschluß der Gruppe „Finanzfragen" auf ihrer gemeinsamen Sitzung am 7. April 1964 mit den Sachverständigen für Statistik und Vertretern der Hohen Behörde der EGKS, der Kommission der EWG, der Kommission der EAG und eines Beobachters der OECD dem Ausschuß der Ständigen Vertreter unterbreitet wurden. [1])

2. Da die Ausgaben für Wohnungsmiete einen beträchtlichen Teil der Gesamtausgaben der Beamtenhaushalte ausmachen, hat das Statistische Amt die zum ersten Male im Jahre 1963 veranstaltete Erhebung über die von den Bediensteten der Gemeinschaften entrichteten Mieten im Rahmen der Arbeiten zur Aufstellung des gemeinsamen Indexes wiederholt. Dadurch konnte für Brüssel, Luxemburg und Ispra ein Index der Mieten zwischen 1963 und 1964 aufgestellt werden. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Erhebung über die Mieten sind in Anlage 1 zu dieser Aufzeichnung zusammengestellt.

   Diese Indexzahlen sind den Statistischen Ämtern der einzelnen Länder zwecks Verwertung bei der Berechnung des gemeinsamen Index dieser drei Orte übermittelt worden.

3. Alle in dem Bericht enthaltenen Indexzahlen stammen von den nationalen Statistischen Ämtern der betreffenden Länder; lediglich für die Schweiz und für das Vereinigte Königreich sind die Zahlen vom IAA bzw. von der OECD übermittelt worden. Die Einzelindizes für die verschiedenen Ausgabegruppen sind in den Anlagen 2 bis 11 zu finden.

4. Somit ergibt sich für die verschiedenen Länder bzw. Beschäftigungsorte zum 1. Juli 1964 folgender gemeinsamer Index auf der Basis 100 zum 1. Juli 1963:

[1]) Siehe Ratsdokument R/356/1/64 (STAT 17 Rev. 1)

Belgien

Brüssel 103,9 mit Mieten
104,2 ohne Mieten

Dieser gemeinsame Index wurde nach dem Schema des IAA anhand einer vom Indexbüro des belgischen Ministeriums für Wirtschaft und Energie in Brüssel veranstalteten Preiserhebung aufgestellt.

Da die Gruppe „Finanzfragen" die Auffassung vertreten hatte, daß eine eigene Erhebung über die Preise im Gebiet von Mol-Geel nicht erforderlich sei, wurde für diesen Beschäftigungsort kein besonderer Index aufgestellt.

Luxemburg

Stadt Luxemburg 103,5 mit Mieten
103,7 ohne Mieten

Der gemeinsame Index wurde nach dem Schema des IAA anhand einer Preiserhebung des STATEC aufgestellt.

Brüssel/Luxemburg 103,7 mit Mieten
104,0 ohne Mieten

Der gemeinsame Index für die beiden Städte wurde nach dem arithmetischen Mittel der Indizes von Brüssel und Luxemburg ermittelt.

Italien

Ispra 106,7 mit Mieten
107,4 ohne Mieten

Rom 107,3 (mit Mieten)

Der gemeinsame Index für Ispra wurde nach dem Schema des IAA auf der Grundlage einer Preiserhebung aufgestellt, die vom ISTAT in Ispra und Umgebung durchgeführt wurde.

Dem gemeinsamen Index für Rom liegt der von der OECD aufgestellte internationale Index zugrunde.

Frankreich

Paris	104,4 (mit Mieten)
Cadarache	104,4 (mit Mieten)
Grenoble	104,3 (mit Mieten)

Dem gemeinsamen Index für Paris liegt der von der OECD aufgestellte internationale Index zugrunde.

Der gemeinsame Index für Cadarache und Grenoble wurde nach dem Schema der OECD anhand der vom INSEE in Marseille und Lyon vorgenommenen Preiserhebung aufgestellt.

BR Deutschland

102,6 (mit Mieten)

Niederlande

106,6 (mit Mieten)

Vereinigtes Königreich

103,4 (mit Mieten)

Dem gemeinsamen Index für diese drei Länder liegen die von der OECD aufgestellten internationalen Indizes zugrunde.

Schweiz

Genf 103,3 (mit Mieten)

Diesem gemeinsamen Index wurde der vom IAA aufgesteltle Index zugrunde gelegt.

Zusammenstellung der gemeinsamen Indizes für die einzelnen Länder bzw. Beschäftigungsorte

Stand vom 1. Juli 1964
Basis 100 am 1. Juli 1063

Land oder Beschäftigungsort	Index mit Mieten	Index ohne Mieten
Belgien		
Brüssel	103,9	104,2
Luxemburg	103,5	103,7
Brüssel/Luxemburg	103,7	104,0
Italien		
Ispra	106,7	107,4
Rom	107,3	—
Frankreich		
Paris	104,4	—
Cadarache	104,4	—
Grenoble	104,3	—
BR Deutschland	102,6	—
Niederlande	106,6	—
Vereinigtes Königreich	103,4	—
Schweiz		
Genf	103,3	—

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1

Im Rahmen der Arbeiten zur Aufstellung des gemeinsamen Index hat das Statistische Amt der europäischen Gemeinschaften 1963 und 1964 Erhebungen über die von den Bediensteten der europäischen Gemeinschaften in den verschiedenen Beschäftigungsorten gezahlten Mieten veranstaltet.

Zu diesem Zweck wurden in Zusammenarbeit mit Vertretern der Verwaltungen der Gemeinschaften Fragebogen ausgearbeitet, die allen Bediensteten unabhängig von ihrem Beschäftigungsort zugestellt wurden.

Die wichtigsten Ergebnisse dieser beiden Umfragen sind in den folgenden Tabellen zusammengestellt. Die Tabellen 1 und 2 geben Überblick über die Zahl der für die einzelnen Institutionen und Beschäftigungsorte eingegangenen Fragebogen, während die Tabellen 3 bis 8 Einzelheiten der Berechnung der Mietindizes für die Zeit von 1963 bis 1964 bringen. Zur Auslegung der Ergebnisse sind folgende Bemerkungen zu berücksichtigen:

1. Fragebogen, die dem Statistischen Amt nicht innerhalb einer angemessenen Frist (2 bis 3 Monate) nach Beginn der Erhebung vorlagen, konnten nicht ausgewertet werden.
2. Zur Berechnung der Mietindizes wurden lediglich die Fragebogen solcher Bediensteter berücksichtigt, die in leer vermieteten Einfamilienhäusern oder Appartements wohnen, an den beiden Erhebungen teilgenommen haben und 1964 die gleiche Wohnung bewohnen wie 1963. Diese Fragebogen sind insgesamt richtig ausgefüllt worden. Alle Nachprüfungen ergaben eine gute Kohärenz der mitgeteilten Angaben, so daß diese als repräsentativ für die Entwicklung der Mieten zwischen 1963 und 1964 für die jeweiligen Wohnungstypen betrachtet werden können.
3. Die Mietindizes konnten nur für diejenigen Orte berechnet werden, für die eine ausreichende Zahl von Antworten (entsprechend den Kriterien im vorstehenden Absatz) eingegangen sind, d. h. für Brüssel, Luxemburg und Ispra. Für die übrigen Beschäftigungsorte waren die Antworten so spärlich, daß daraus keine repräsentativen Folgerungen gezogen werden konnten.
4. Zur Wahrung der Anonymität wurde stets vermieden, individuelle Zahlen zu bringen. Möglicherweise stimmt deshalb die Summe der Zahlen einer Tabellenspalte nicht mit der am Ende dieser Spalte ausgewiesenen Gesamtzahl überein, da die Einzelauskünfte zwar in diesen Spalten nicht aufgeführt wurden, jedoch in allen Fällen in den Summen erschienen.

Tabelle 1

Zahl der Beamten der einzelnen Institutionen und Besoldungsgruppen, die sich an den Umfragen beteiligt haben [1])

Institution	Laufbahn- und Besoldungsgruppe										Ohne Antwort		Insgesamt	
	A 1 bis 3		A 4 bis 8		B		C		D					
	1963	1964	1963	1964	1963	1964	1963	1964	1963	1964	1963	1964	1963	1964
Europäisches Parlament	28	18	70	65	30	29	94	93	16	9	—	—	238	215
Ministerrat	23	21	92	91	24	27	113	104	25	27	7	—	284	270
Hohe Behörde ..	118	91	156	139	149	137	243	181	45	18	10	—	721	566
EWG-Kommission ..	110	119	349	366	257	275	428	400	74	53	15	2	1 233	1 215
EAG-Kommission ...	69	67	556	471	424	394	354	323	28	25	5	4	1 436	1 284
Gerichtshof	11	10	11	13	17	13	20	13	10	7	—	—	69	56
Wirtschafts- und Sozialausschuß .	2	—	12	10	7	7	15	16	8	8	—	—	45	42
Ohne Antwort .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
Insgesamt	361	232	1 246	1 157	908	883	1 267	1 134	206	147	38	8	4 026	3 661

[1]) Diese Tabelle bezieht sich lediglich auf Bedienstete, deren Beschäftigungsort Brüssel, Mol, Geel, Luxemburg, Paris oder Ispra ist.

Tabelle 2

Zahl der Beamten in den einzelnen Beschäftigungsorten, die sich an den Umfragen beteiligt haben

Beschäftigungsort	Zahl der Teilnehmer an der Umfrage	
	1963	1964
Brüssel	2 126	2 033
Mol, Geel	120	109
Den Haag	6	7
Petten	2	36
Bonn	6	4
Karlsruhe	10	51
Luxemburg	1 054	869
Paris	70	55
Cadarache	10	14
Grenoble	11	—
Ispra	656	469
Rom	20	9
Andere	36	61
Insgesamt	4 127	3 718

Die Gruppe „Andere" umfaßt einige vereinzelte Antworten von Beamten, die in folgenden Städten beschäftigt sind: London, München, Winfrith, Lüttich, Wageningen, Arnhem, St. Trivière-deCourtes, Versailles, Wien, Paris, Bologna, Mailand, Turin, Frankfurt, Mannheim, Hijères, Dijon, Frascati, Gent, Utrecht, Rijswijk, Jutphaas, Genf, Oak Ridge (USA) und Dakar (Afrika).

Tabelle 3

Brüssel

Nicht-belgische Beamte, die ein nichtmöbliertes Einzelhaus oder Appartement gemietet haben

Durchschnittliche Monatsmiete und Miete je qm 1963 und 1964 für die verschiedenen Wohnungstypen

Wohnungstypen	1963				1964				Index der Miete je m² 1964 (1963 = 100)
	Zahl der Beamten	v. H. der Gesamtzahl	Miete je m²	Monatsmiete	Zahl der Beamten	v. H. der Gesamtzahl	Miete je m²	Monatsmiete	
Wohnungen mit 1, 2 und 3 Räumen, Baujahr vor 1950	42	*8,61*	64,54	2 348,7	42	*8,61*	66,25	2 395,8	102,6
Wohnungen mit 1, 2 und 3 Räumen, Baujahr nach 1950	95	*19,47*	82,75	3 050,5	95	*19,47*	84,64	3 136,6	102,3
Wohnungen mit 4 und mehr Räumen, Baujahr vor 1950	107	*21,93*	46,49	5 105,8	107	*21,93*	47,74	5 217,6	102,7
Wohnungen mit 4 und mehr Räumen, Baujahr nach 1950	244	*50,00*	60,33	5 384,1	244	*50,00*	61,95	5 522,7	102,7
Insgesamt Wohnungen, Baujahr vor 1950	149	*30,53*	51,58	4 328,6	149	*30,53*	52,96	4 422,2	102,7
Insgesamt Wohnungen, Baujahr nach 1950	339	*69,47*	66,61	4 730,1	339	*69,47*	68,31	4 854,0	102,6
Insgesamt Wohnungen	488	*100,00*	62,02	4 607,5	488	*100,00*	63,62	4 722,2	102,6

Tabelle 4

Brüssel

Belgische Beamte, die ein nichtmöbliertes Einzelhaus oder Appartement gemietet haben

Durchschnittliche Monatsmiete und Miete je qm 1963 und 1964 für die verschiedenen Wohnungstypen

Wohnungstypen	1963				1964				Index der Miete je m² 1964 (1963 = 100)
	Zahl der Beamten	v. H. der Gesamtzahl	Miete je m²	Monatsmiete	Zahl der Beamten	v. H. der Gesamtzahl	Miete je m²	Monatsmiete	
Wohnungen mit 1, 2 und 3 Räumen, Baujahr vor 1950	9	*9,78*	47,04	2 038,9	9	*9,78*	47,04	2 038,9	100,0
Wohnungen mit 1, 2 und 3 Räumen, Baujahr nach 1950	9	*9,78*	67,81	3 310,0	9	*9,78*	69,51	3 397,2	102,5
Wohnungen mit 4 und mehr Räumen, Baujahr vor 1950	38	*41,30*	40,51	2 808,1	38	*41,30*	42,42	2 917,9	104,7
Wohnungen mit 4 und mehr Räumen, Baujahr nach 1950	36	*39,13*	52,78	4 080,8	36	*39,13*	53,72	4 156,5	101,8
Insgesamt Wohnungen, Baujahr vor 1950	47	*51,09*	41,76	2 660,8	47	*51,09*	43,31	2 749,6	103,7
Insgesamt Wohnungen, Baujahr nach 1950	45	*48,91*	55,78	3 926,6	45	*48,91*	56,88	4 004,6	102,0
Insgesamt Wohnungen	92	*100,00*	48,62	3 280,0	92	*100,00*	49,94	3 363,5	102,7

Tabelle 5

Luxemburg

Nicht-luxemburgische Beamte, die ein nichtmöbliertes Einzelhaus oder Appartement gemietet haben

Durchschnittliche Monatsmiete und Miete je qm 1963 und 1964 für die verschiedenen Wohnungstypen

Wohnungstypen	1963				1964				Index der Miete je m² 1964 (1963 = 100)
	Zahl der Beamten	v. H. der Gesamtzahl	Miete je m²	Monatsmiete	Zahl der Beamten	v. H. der Gesamtzahl	Miete je m²	Monatsmiete	
Wohnungen mit 1, 2 und 3 Räumen, Baujahr vor 1950	17	*4,93*	54,32	2 315,0	17	*4,93*	55,31	2 356,5	101,8
Wohnungen mit 1, 2 und 3 Räumen, Baujahr nach 1950	86	*24,93*	58,92	2 570,9	86	*24,93*	59,23	2 584,5	100,5
Wohnungen mit 4 und mehr Räumen, Baujahr vor 1950	69	*20,00*	42,21	4 858,5	69	*20,00*	43,43	4 987,5	102,9
Wohnungen mit 4 und mehr Räumen, Baujahr nach 1950	173	*50,14*	50,81	4 467,8	173	*50,14*	51,79	4 552,1	101,9
Insgesamt Wohnungen, Baujahr vor 1950	86	*24,93*	44,60	4 355,7	86	*24,93*	45,77	4 467,4	102,6
Insgesamt Wohnungen, Baujahr nach 1950	259	*75,07*	53,50	3 837,9	259	*75,07*	54,26	3 898,8	101,4
Insgesamt Wohnungen	345	*100,00*	51,28	3 967,0	345	*100,00*	52,15	4 040,5	101,7

Tabelle 6

Luxemburg

Luxemburgische Beamte, die ein nichtmöbliertes Einzelhaus oder Appartement gemietet haben

Durchschnittliche Monatsmiete und Miete je qm 1963 und 1964 für die verschiedenen Wohnungstypen

Wohnungstypen	1963				1964				Index der Miete je m² 1964 (1963 = 100)
	Zahl der Beamten	v. H. der Gesamtzahl	Miete je m²	Monatsmiete	Zahl der Beamten	v. H. der Gesamtzahl	Miete je m²	Monatsmiete	
Wohnungen mit 1, 2 und 3 Räumen, Baujahr vor 1950	5	*12,20*	54,82	1 889,4	5	*12,20*	55,38	1 909,4	101,0
Wohnungen mit 1, 2 und 3 Räumen, Baujahr nach 1950	5	*12,20*	106,10	2 720,8	5	*12,20*	109,60	2 910,8	103,3
Wohnungen mit 4 und mehr Räumen, Baujahr vor 1950	11	*26,83*	37,50	3 713,6	11	*26,83*	38,90	3 840,9	103,7
Wohnungen mit 4 und mehr Räumen, Baujahr nach 1950	20	*48,78*	45,21	3 475,2	20	*48,78*	46,73	3 594,3	103,4
Insgesamt Wohnungen, Baujahr vor 1950	16	*39,02*	42,91	3 143,6	16	*39,02*	44,05	3 237,3	102,7
Insgesamt Wohnungen, Baujahr nach 1950	25	*60,98*	57,39	3 324,3	25	*60,98*	59,30	3 457,6	103,3
Insgesamt Wohnungen ..	41	*100,00*	51,74	3 253,8	41	*100,00*	53,35	3 371,6	103,1

Tabelle 7

Ispra

Nicht-italienische Beamte, die ein nichtmöbliertes Einzelhaus oder Appartement gemietet haben

Durchschnittliche Monatsmiete und Miete je qm 1963 und 1964 für die verschiedenen Wohnungstypen

Wohnungstypen	1963				1964				Index der Miete je m² 1964 (1963 = 100)
	Zahl der Beamten	v. H. der Gesamtzahl	Miete je m²	Monatsmiete	Zahl der Beamten	v. H. der Gesamtzahl	Miete je m²	Monatsmiete	
Wohnungen mit 1, 2 und 3 Räumen, Baujahr vor 1950 ...	3	*2,97*	330,10	27 833,3	3	*2,97*	330,10	27 833,3	100,0
Wohnungen mit 1, 2 und 3 Räumen, Baujahr nach 1950 ...	21	*20,79*	673,70	30 305,2	21	*20,79*	682,50	30 670,3	101,3
Wohnungen mit 4 und mehr Räumen, Baujahr vor 1950 ...	12	*11,88*	414,43	50 791,7	12	*11,88*	426,28	52 500,0	102,9
Wohnungen mit 4 und mehr Räumen, Baujahr nach 1950 ...	65	*64,36*	565,77	43 261,7	65	*64,36*	585,19	44 769,3	103,4
Insgesamt Wohnungen, Baujahr vor 1950 ...	15	*14,85*	397,56	46 200,0	15	*14,85*	407,04	47 566,7	102,4
Insgesamt Wohnungen, Baujahr nach 1950 ...	86	*85,15*	592,12	40 097,9	86	*85,15*	608,95	41 326,5	102,8
Insgesamt Wohnungen ..	101	*100,00*	563,23	41 004,2	101	*100,00*	578,96	42 253,3	102,8

Tabelle 8

Ispra

Italienische Beamte,
die ein nichtmöbliertes Einzelhaus oder Appartement gemietet haben

Durchschnittliche Monatsmiete und Miete je qm 1963 und 1964
für die verschiedenen Wohnungstypen

Wohnungstypen	1963				1964				Index der Miete je m² 1964 (1963 = 100)
	Zahl der Beamten	v. H. der Gesamtzahl	Miete je m²	Monatsmiete	Zahl der Beamten	v. H. der Gesamtzahl	Miete je m²	Monatsmiete	
Wohnungen mit 1, 2 und 3 Räumen, Baujahr vor 1950	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wohnungen mit 1, 2 und 3 Räumen, Baujahr nach 1950	7	*31,82*	751,83	31 785,7	7	*31,82*	770,97	32 857,1	102,5
Wohnungen mit 4 und mehr Räumen, Baujahr vor 1950	2	*9,09*	424,15	37 267,0	2	*9,09*	485,40	42 167,0	114,4
Wohnungen mit 4 und mehr Räumen, Baujahr nach 1950	13	*59,09*	555,83	47 986,5	13	*59,09*	556,67	48 053,5	100,2
Insgesamt Wohnungen, Baujahr vor 1950	2	*9,09*	424,15	37 267,0	2	*9,09*	485,40	42 167,0	114,4
Insgesamt Wohnungen, Baujahr nach 1950	20	*90,91*	624,43	42 316,3	20	*90,91*	631,68	42 734,8	101,2
Insgesamt Wohnungen	22	*100,00*	606,22	41 857,2	22	*100,00*	618,38	42 683,1	102,0

Anlage 2

Belgien

Stadt: Brüssel

Index der Verbraucherpreise nach Ausgabengruppen am 1. Juli 1964
(1. Juli 1963 = 100)
(diese Indizes sind vom Indexbüro des Wirtschafts- und Energieministeriums anhand einer Preiserhebung nach dem IAA-Schema aufgestellt)

Ausgabengruppe	Gewichtung in ‰		Index am 1. Juli 1964 (1. Juli 1963 = 100)	
	mit Mieten	ohne Mieten	mit Mieten	ohne Mieten
Gesamtindex	1000	1000	103,9	104,2
Ernährung	308,0	364,1	105,2	105,2
Wohnung, Möbel, Hausrat und dazugehörige Artikel und Dienste	319,9	195,6	102,9	103,3
davon Miete	154,4	—	102,6	—
Bekleidung	88,4	104,5	105,8	105,8
Gesundheits- und Körperpflege	43,3	51,6	101,2	101,2
Verkehr	129,1	152,6	101,4	101,4
Bildung und Unterhaltung	77,4	91,5	103,7	103,7
Verschiedenes	33,9	40,1	111,1	111,1

Anlage 3

Luxemburg

Stadt: Luxemburg

Index der Verbraucherpreise nach Ausgabengruppen am 1. Juli 1964
(1. Juli 1963 = 100)
(diese Indizes sind vom Service Central de la Statistique et des Etudes Economiques anhand einer Preiserhebung nach dem IAA-Schema aufgestellt)

Ausgabengruppe	Gewichtung in ‰		Index am 1. Juli 1964 (1. Juli 1963 = 100)	
	mit Mieten	ohne Mieten	mit Mieten	ohne Mieten
Gesamtindex	1000	1000	103,46	103,74
Ernährung	308,0	364,1	104,26	104,25
Wohnung, Möbel, Hausrat und dazugehörige Artikel und Dienste	319,9	195,6	104,87	107,67
davon Miete	154,4	—	101,85	—
Bekleidung	88,4	104,5	101,43	101,41
Gesundheits- und Körperpflege	43,3	51,6	102,61	102,60
Verkehr	129,1	152,6	100,69	100,70
Bildung und Unterhaltung	77,4	91,5	101,79	101,79
Verschiedenes	33,9	40,1	103,63	103,58

Anlage 4

Italien

Gebiet: Ispra

Index der Verbraucherpreise nach Ausgabengruppen am 1. Juli 1964
(1. Juli 1963 = 100) *[1])
(diese Indizes sind vom I. S. T. A. T. anhand einer Preiserhebung nach dem IAA-Schema aufgestellt)

Ausgabengruppe	Gewichtung in ‰		Index am 1. Juli 1964 (1. Juli 1963 = 100)	
	mit Mieten	ohne Mieten	mit Mieten	ohne Mieten
Gesamtindex	1000	1000	106,9	107,6
Ernährung	308,0	364,1	107,2	107,2
Wohnung, Möbel, Hausrat und dazugehörige Artikel und Dienste	319,9	195,6	103,6	104,5
davon Miete	154,4	—	102,6	—
Bekleidung	88,4	104,5	103,7	103,7
Gesundheits- und Körperpflege	43,3	51,6	122,4	122,3
Verkehr	129,1	152,6	112,2	112,3
Bildung und Unterhaltung	77,4	91,5	103,5	103,5
Verschiedenes	33,9	40,1	110,2	110,3

[1]) Die Preiserhebung für 1963 im Gebiet von Ispra wurde im April durchgeführt, was nicht mit dem im Statut vorgesehenen Berichtszeitraum übereinstimmt. Der gemeinsame Index muß daher an die am 1. Juli 1963 herrschende Lage angepaßt werden. Hierzu wurde der nationale italienische Lebenshaltungskostenindex benutzt. Dieser Index beträgt am 1. Juli 1963 132,0 und am 1. Mai 1963 131,8 (1953 = 100).
Nach dieser Anpassung lautet der gemeinsame Index am 1. Juli 1964 (1. Juli 1963 = 100): 106,7 mit Mieten und 107,4 ohne Mieten.

Anlage 5

Italien

Index der Verbraucherpreise nach Ausgabengruppen am 1. Juli 1964
(1. Juli 1963 = 100)
(Berechnung anhand der Indexzahlen der OECD)

Ausgabengruppe	Gewichtung in ‰	Index am 1. Juli 1964 (1. Juli 1963 = 100)
Gesamtindex	1000,0	107,3
I. Ernährung einschließlich Getränke	334,7	106,0
II. Wohnung	185,7	109,2
III. Hausrat und Wohnungspflege	73,5	108,9
IV. Häusliche Dienstleistungen	59,9	108,5
V. Bekleidung und Schuhe	85,6	105,6
VI. Körperpflege	28,0	107,5
VII. Gesundheitspflege	16,2	101,2 [1]
VIII. Erziehung	35,0	112,7
IX. Unterhaltung	44,6	104,4
X. Verkehr	106,1	106,0
XI. Tabakwaren und Verschiedenes	30,7	112,4

[1]) vorläufige Angabe

Anlage 6

Frankreich

Stadt: Paris

Index der Verbraucherpreise nach Ausgabengruppen am 1. Juli 1964
(1. Juli 1963 = 100)
(Indexzahlen des INSEE nach dem OECD-Schema)

Ausgabengruppe	Gewichtung in ‰	Index am 1. Juli 1964 (1. Juli 1963 = 100)
Gesamtindex	1000,0	104,4
I. Ernährung einschließlich Getränke und Gasthausbesuche	296,5	102,8
II. Wohnung und Nebenkosten	194,5	106,9
davon Miete	—	106,9
III. Hausrat und Wohnungspflege	76,5	103,6
IV. Häusliche Dienstleistungen	50,0	110,6
V. Bekleidung und Schuhe	99,0	103,1
VI. Gesundheits- und Körperpflege	62,0	105,2
VII. Verkehr	110,5	102,1
VIII. Unterhaltung und Lektüre	78,0	107,0
IX. Verschiedenes	33,0	99,4

Anlage 7

Frankreich

Stadt: Marseille

Index der Verbraucherpreise nach Ausgabengruppen am 1. Juli 1964
(1. Juli 1963 = 100)
(Indexzahlen des INSEE nach dem OECD-Schema)

Ausgabengruppe	Gewichtung in ‰	Index am 1. Juli 1964 (1. Juli 1963 = 100)
Gesamtindex	1000,0	104,4
I. Ernährung, Getränke, Gasthausbesuche	296,5	103,4
II. Wohnung und Nebenkosten	194,5	106,6
III. Hausrat und Wohnungspflege	76,5	102,2
IV. Häusliche Dienstleistungen	50	110,6
V. Bekleidung und Schuhe	99	102,7
VI. Gesundheits- und Körperpflege	62	104,3
VII. Verkehr	110,5	103,2
VIII. Unterhaltung und Lektüre	78	107,0
IX. Verschiedenes	33	99,4

Anlage 8

Frankreich

Stadt: Lyon

Index der Verbraucherpreise nach Ausgabengruppen am 1. Juli 1964
(1. Juli 1963 = 100)
(Indexzahlen des INSEE nach dem OECD-Schema)

Ausgabengruppe	Gewichtung in ‰	Index am 1. Juli 1964 (1. Juli 1963 = 100)
Gesamtindex	1000,0	104,3
I. Ernährung, Getränke, Gasthausbesuche	296,5	103,7
II. Wohnung und Nebenkosten	194,5	105,9
III. Hausrat und Wohnungspflege	76,5	102,0
IV. Häusliche Dienstleistungen	50	110,6
V. Bekleidung und Schuhe	99	102,5
VI. Gesundheits- und Körperpflege	62	103,7
VII. Verkehr	110,5	103,2
VIII. Unterhaltung und Lektüre	78	107,0
IX. Verschiedenes	33	99,4

Anlage 9

BR Deutschland

Index der Verbraucherpreise nach Ausgabengruppen am 1. Juli 1964
(1. Juli 1963 = 100)
(Berechnung anhand der Indexzahlen der OECD)

Ausgabengruppe	Gewichtung in ‰	Index am 1. Juli 1964 (1. Juli 1963 = 100)
Gesamtindex	1000,0	102,6
I. Ernährung einschließlich Getränke	269,6	101,9
II. Wohnung	151,2	105,2
III. Hausrat und Wohnungspflege	103,6	100,9
IV. Häusliche Dienstleistungen	48,9	110,0
V. Bekleidung und Schuhe	74,5	101,9
VI. Körperpflege	21,8	103,9
VII. Gesundheitspflege	33,1	101,8
VIII. Erziehung	22,4	101,6
IX. Unterhaltung	42,4	102,8
X. Verkehr	203,4	100,7
XI. Tabakwaren und Verschiedenes	29,1	100,5

Anlage 10

Niederlande [1]

Index der Verbraucherpreise nach Ausgabengruppen am 1. Juli 1964
(1. Juli 1963 = 100)
(Berechnung anhand der Indexzahlen der OECD)

Ausgabengruppe	Gewichtung in ‰	Index am 1. Juli 1964 (1. Juli 1963 = 100)
Gesamtindex	1000,0	106,6
I. Ernährung, Getränke, Gasthausbesuche	277,5	107,7
II. Miete, Gas, elektrischer Strom	169,0	105,5
III. Hausrat und Wohnungspflege	95,5	107,1
IV. Häusliche Dienstleistungen	39,5	107,7
V. Bekleidung und Schuhe	93,5	105,0
VI. Körperpflege	32	106, 1
VII. Gesundheitspflege	35,5	113,7
VIII. Verkehr	166	103,9
IX. Unterhaltung und Lektüre	62,5	106,2
X. Verschiedenes	29	113,2

[1] In seinem Begleitschreiben vom 12. August 1964 hat der Generaldirektor des Centraal Bureau voor de Statistiek darauf hingewiesen, daß diese Indexzahlen von der OECD aufgestellt worden sind und daß das Centraal Bureau voor de Statistiek demzufolge nichts über die Genauigkeit dieser Berechnungen aussagen kann.

Anlage 11

Vereinigtes Königreich

Index der Verbraucherpreise nach Ausgabengruppen am 1. Juli 1964
(1. Juli 1963 = 100)
(Berechnung anhand der Indexzahlen der OECD)

Ausgabengruppe	Gewichtung in ‰	Index am 1. Juli 1964 (1. Juli 1963 = 100)
Gesamtindex	1000,0	103,4
I. Ernährung	226,8	103,4
II. Alkoholische und andere Getränke	36,9	105,6
III. Tabakwaren	30,1	107,2
IV. Wohnung	210,60	104,9
V. Heizung und elektrischer Strom	46,5	102,3
IV. Hausrat und Wohnungspflege	86,4	102,2
VII. Häusliche Dienstleistungen	45,4	108,4
VIII. Bekleidung und Schuhe	88,7	101,3
IX. Arzneimittel und Artikel zur Körperpflege	29,8	104,2
X. Verkehr	111,5	99,4
XI. Unterhaltung	68,3	104,7
XII. Verschiedenes	19,0	100,2